



Anschlussvertrag

zwischen der

Stadt Dübendorf (Trärgemeinde)
vertreten durch den Stadtrat

und den Politischen Gemeinden

Fällanden, Maur und Wangen-Brüttisellen (Anschlussgemeinden)
vertreten durch den jeweiligen Gemeinderat

Gestützt auf § 3 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR ZH; LS) schliessen die Politischen Gemeinden Fällanden, Maur, Wangen-Brüttisellen und Dübendorf folgenden Vertrag zur Bildung eines Kindes- und Erwachsenenschutzkreises und zur künftigen Zusammenarbeit in Kindes- und Erwachsenenschutzaufgaben.

I. Vertragsgemeinden, Zweck, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Vertragsgemeinden und Bezeichnung

¹Die politischen Gemeinden Fällanden, Maur, Wangen-Brüttisellen und Dübendorf bilden unter der Bezeichnung

„Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Dübendorf“

gemeinsam und auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis im Sinne der Gesetzgebung und der Vorgaben von Bund und Kanton.

²Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung gemäss Art. 14 dieses Vertrages.

Art. 2 Zweck

Innerhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Dübendorf wird unter der Bezeichnung

„Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dübendorf (KESB Dübendorf)“

eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gebildet und geführt.



Art. 3 Sitz

Sitz der KESB Dübendorf ist die Politische Gemeinde Dübendorf.

II. Aufgaben, Ernennungen und Zuständigkeiten

Art. 4 Aufgaben

Die KESB Dübendorf erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Art. 5 Ernennungsorgan, Wählbarkeit

¹Der Stadtrat Dübendorf ernennt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, die Mitglieder der KESB Dübendorf (Behördenmitglieder) sowie deren Stellvertretung.

²Die Ernennungsvoraussetzungen für die KESB-Mitglieder sowie deren Stellvertretung richten sich nach § 4 ff. EG KESR ZH.

Art. 6 Arbeitsverhältnisse

¹Der Stadtrat Dübendorf erlässt den Stellenplan für die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden des Behördensekretariates nach Rücksprache mit den Vertragsgemeinden.

²Der Stadtrat Dübendorf regelt die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder.

³Der Präsident/die Präsidentin der KESB stellt die Mitarbeitenden des Sekretariates an und regelt die Arbeitsverhältnisse in Absprache mit dem Personaldienst der Stadt Dübendorf.

⁴Für das Personalrecht und die Besoldungen gelten die Bestimmungen der Stadt Dübendorf, insbesondere die Anstellungs- und Besoldungsverordnung (ABVO) Dübendorf.

Art. 7 Aufsicht, Infrastruktur

¹Die KESB Dübendorf ist administrativ direkt dem Stadtrat Dübendorf unterstellt, welcher diese auf Gemeindeebene beaufsichtigt.

²Der Stadtrat Dübendorf regelt insbesondere:

- den Standort der KESB Dübendorf;
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten, der Einrichtungen und der sonstigen Infrastruktur;
- die Festsetzung des jährlichen Budgets und der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 9 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages.



III. Rechnungswesen

Art. 8 Rechnungsführung

¹Die Stadt Dübendorf führt über die KESB Dübendorf eine separate Kostenrechnung, welche die Aufwände und Erträge gegliedert ausweist.

²Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

³Als Kosten gelten insbesondere:

- Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Sachaufwände
- Investitionskosten
- Gemeinkosten / indirekte Kosten

Art. 9 Kosten / Budgetierung/ Rechnungsstellung

¹Die Verteilung der Erstinvestitionskosten wird in Analogie zur Verteilung der jährlichen Betriebskosten bemessen.

²Die Verteilung der jährlichen Betriebskosten bemisst sich nach den behandelten Fallzahlen der jeweiligen Gemeinde.

³Die Stadt Dübendorf stellt den Anschlussgemeinden bis Ende Juli jeweils das Budget für die KESB Dübendorf für das Folgejahr zu.

⁴Die Rechnungsstellung für das jeweilige Betriebsjahr erfolgt auf Basis des Verteilschlüssels nach Abschluss und Vorliegen der Jahresrechnung der Stadt Dübendorf durch die Trägergemeinde.

Art. 10 Rechnungsprüfung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Stadt Dübendorf ist im Sinne von § 83 a GG für die fachkundige und unabhängige Rechnungsprüfung der KESB Dübendorf nach finanztechnischen Gesichtspunkten sowie für die Prüfung der Kostenverteilung an die Anschlussgemeinden zuständig.



IV. Zusammenarbeit und Berichterstattung

Art. 11 Zusammenarbeit Einzelfälle

Die Zusammenarbeit in Einzelfällen erfolgt nach § 50 EG KESR ZH unter Beizug geeigneter Stellen aus den Anschlussgemeinden.

Art. 12 Berichterstattung

Die jährliche Berichterstattung über die Arbeit der KESB Dübendorf erfolgt mit Jahresbericht (inkl. Statistik), Voranschlag und Rechnung an die Anschlussgemeinden.

Art. 13 Informationsaustausch

Jährlich findet ein Informationsaustausch zwischen den Anschlussgemeinden und der KESB Dübendorf über die Zusammenarbeit sowie die Arbeit der Behörde statt.

V. Vertragsänderungen, Konflikte, Kündigung

Art. 14 Vertragsänderungen

¹Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates Dübendorf sowie der Gemeinderäte der Anschlussgemeinden.

²Die Änderungen bedürfen zusätzlich der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 15 Kündigung

¹Der Stadtrat Dübendorf bzw. die Gemeinderäte der Anschlussgemeinden können den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

²Bei Auflösung oder Kündigung des Vertrages bleiben alle für die KESB Dübendorf getätigten Anschaffungen und Rechte Eigentum der Trägergemeinde.

³Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 16 Konflikte

Für Konflikte zwischen den Anschlussgemeinden und/oder der Trägergemeinde aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.



VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung des Stadtrates Dübendorf, der Gemeinderäte von Fällanden, Maur und Wangen-Brüttisellen sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Januar 2013 in Kraft.

Art. 18 Aktenübergabe

¹Die Anschlussgemeinden sind verpflichtet, der Trägergemeinde sämtliche Akten und Unterlagen über die laufenden Fälle der Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen bis spätestens am 31. Dezember 2012 in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

²Bei laufenden Verfahren erfolgen Absprachen über das weitere Vorgehen zwischen den Vormundschaftsbehörden der Vertragsgemeinden und der KESB.

³Die abgeschlossenen und archivierten Fälle sind ebenfalls in ordnungsgemäsem Zustand jedoch bis spätestens 30. Juni 2013 zu übergeben.

Art. 19 Übergangsregelungen/ Schlussbestimmungen

¹Soweit aus Zeitgründen erforderlich, ist der Stadtrat Dübendorf in Abweichung von Art. 6 dieses Vertrages bis 31. Dezember 2012 für die Anstellung sämtlicher Mitarbeiter zuständig.

²Des Weiteren erfolgt die Abrechnung für die Erstinvestitionskosten und für das Betriebsjahr 2012 erst nach Vorliegen der Jahresrechnung 2012.

VII. Beschlussfassung der Vertragsgemeinden

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden:

Stadt Dübendorf
Vom Stadtrat Dübendorf beschlossen am
Der Stadtpräsident

Lothar Ziörjen

... 1. 9. 2011 ...
Der Stadtschreiber

David Ammann



Gemeinde Fällanden

Vom Gemeinderat Fällanden beschlossen am
Der Gemeindepräsident



Richard Hirt

.....
23. Aug. 2011
.....
Die Gemeindeschreiberin



Natalie Kuratli

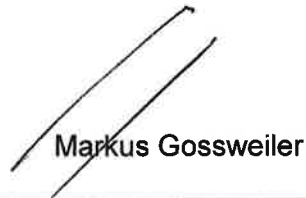
Gemeinde Maur

Vom Gemeinderat Maur beschlossen am
Der Gemeindepräsident



Bruno Sauter

.....
- 5. Sep. 2011
.....
Der Gemeindeschreiber



Markus Gossweiler


Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Vom Gemeinderat Wangen-Brüttisellen beschlossen am
Die Gemeindepräsidentin



Marlis Dürst

.....
29. Aug. 2011
.....
Der Gemeindeschreiber



Christoph Bless

VII. Genehmigung durch den Regierungsrat

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am
mit RRB Nr.

.....
Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Beat Husi